

NIEDERSCHRIFT

für die am **MITTWOCH, dem 24. August 2022 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn**
stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

Anwesende:	Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender Vizebürgermeister Schneider
	die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck, Ing. Niedermayer, Scharinger, Schüttengruber-Holly und Ing. Schnötzing
	die Gemeinderäte Ing. Bauer, Brandl, Mag. Ecker, Eckhardt, Ernst, Fischer (ab Top 8), Gradl, Klaus, Lichtenecker, Potschka, Rausch, Riedmayer, Ing. Scheuer, Schmidt MSc, Schnepf, Ing. Schrimpl, Sommer, Taglieber, Wagner und Zeillner
Entschuldigt:	Gemeinderäte Mag. Auner, Czermak, Krammer, Loy, Mühlbach, DI Tauschitz, Wally
Protokollführer:	Claudia Keck
Sonstige:	Stadir. Mag. Franz Stockinger

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky, dass ein Dringlichkeitsantrag gemeinsam von der SPÖ und FPÖ betreffend Erhöhung der Schulstarthilfe eingebracht wurde.

Gemeinderat Sommer bringt den Dringlichkeitsantrag (Beilage) durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Punkt unter dem Tagesordnungspunkt 8a) behandelt werden wird.

2.) Flächenwidmungsplanänderung 02/2022 Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan bzw. das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern und zwar:

ÄP Nr.	Gst.-Nr.	Straße	Änderung Kurzbeschreibung	VO
1	4516/4, 4512/1	Znaimerstraße, KG Hollabrunn	Widmungsänderung von BS-Gastronomie in BB-emissionsarme Betriebe	F/B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 9.6.2022 bis 21.7.2022 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Die vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Fläche befindet sich in der Znaimerstraße, im Kreuzungsbereich mit der Industriestraße in der Katastralgemeinde Hollabrunn.

Die gegenständlichen Grundstücke Nr. 4516/4 und 4512/1, KG Hollabrunn, sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn (Datum Rechtskraft: 02.12.2020) überwiegend als Bauland Sondergebiet-Gastronomie (BS-Gastronomie) gewidmet. Jeweils im nordwestlichen Bereich der Grundstücke ist eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö), die Teil der Industriestraße ist, festgelegt.

Östlich an die vom Änderungspunkt betroffene Fläche grenzen Grundstücke mit der Widmung Bauland Industriegebiet (BI) an. Südlich befinden sich Flächen mit der Widmung Bauland Wohngebiet (BW). Im Osten führt die Znaimerstraße, die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet ist, in Nord-Süd-Richtung am gegenständlichen Bereich vorbei. Östlich der Znaimerstraße befindet sich ein Firmengelände mit der Widmung Bauland Betriebsgebiet (BB) sowie Flächen mit der Widmung Bauland Wohngebiet (BW).

Der Bereich im Norden und Westen der Fläche ist stark durch Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Auf der vom Änderungspunkt betroffenen Fläche befindet sich ein Betriebsgebäude eines PKW-Händlers inklusive Werkstätte. Der Betrieb ist im Jahr 2018 auf ein anderes Betriebsgelände im Norden der KG Hollabrunn übersiedelt, weshalb der Gebäudebestand auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. 4516/4 derzeit leer steht.

Die Übersiedlung des ehemals auf dem gegenständlichen Standort befindlichen Betriebes für Fahrzeughandel und -reparatur war Anstoß für eine Umstrukturierung des Bereiches und eine Widmungsänderung von Bauland Industriegebiet (BI) in Bauland Sondergebiet-Gastronomie (BS-Gastronomie; Inkrafttreten der Widmung: 14.02.2020).

Eine der im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung (BS-Gastronomie) entsprechende Nutzung der gegenständlichen Flächen hat, u.a. der Covid-19-Pandemie geschuldet, bislang nicht stattgefunden und ist auch zukünftig nicht mehr absehbar. Jener Gastronomiebetrieb, der sich ursprünglich an dem Standort ansiedeln wollte, hat seinen Betrieb aufgegeben. Als Anlass kann demnach die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen ins Treffen geführt werden.

Aus diesem Grund soll die gegenständliche Fläche wieder einer der ehemals vorhandenen Nutzung entsprechenden Widmungsart zugeführt werden. Die gegenständlichen Flächen der Grundstücke Nr. 4516/4 und 4512/1, die als Bauland Sondergebiet-Gastronomie (BS-

Gastronomie) ausgewiesen sind, sollen in Bauland Betriebsgebiet-emissionsarme Betriebe (BB-emissionsarme Betriebe) umgewidmet werden. Die Nutzung des Gebäudebestandes (ehemalige Betriebsgebäude für den Fahrzeughandel und -reparaturbetrieb) ist derzeit zwar nicht aufrecht, kann aber jederzeit wieder aufgenommen werden.

Ein in Hollabrunn ansässiges KFZ-Zubehörhandels- und -Werkstättenunternehmen wird seinen Standort auf die gegenständlichen Flächen verlegen.

Die geplante Widmungsänderung stellt daher lediglich eine Anpassung an die tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzung dar, weshalb der Änderungspunkt vom Inhalt und Umfang so geringfügig einzuschätzen ist, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden können.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 25 und 25a Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 97/2020 werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 02/2022).

§ 2

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind. Die Geschoßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: **22-25-06/FLWP/301-02/2022**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1: Grundstücke, für die die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden ist

Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	DKM-Stand	Datum Rechtskraft Verordnung
2828	Breitenwaida	Oktober 2021	05.01.2021
2823/1	Breitenwaida	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
2823/2	Breitenwaida	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
4732/52	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
860	Hollabrunn	Oktober 2021 (Gst. wird geteilt, Entwurf vorliegend)	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
900/60	Hollabrunn	Oktober 2021 (Gst. wird geteilt, Entwurf vorliegend)	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
162/11	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
162/19	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>
668/1	Raschala	Oktober 2021	<i>Beschluss 05.07.2022</i>

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.) Bebauungsplanänderung 02/2022

Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan abzuändern und zwar:

ÄP Nr.	Gst.-Nr.	Straße	Änderung Kurzbeschreibung	VO
1	4516/4, 4512/1	Znaimerstraße, KG Hollabrunn	Widmungsänderung von BS-Gastronomie in BB-emissionsarme Betriebe	F/B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 9.6.2022 bis 21.7.2022 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständlichen Grundstücke Nr. 4516/4 und 4512/1, KG Hollabrunn, sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn (Datum Rechtskraft: 02.12.2020) überwiegend als Bauland Sondergebiet-Gastronomie (BS-Gastronomie) gewidmet. Jeweils im nordwestlichen Bereich der Grundstücke ist eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö), die Teil der Industriestraße ist, festgelegt.

Im rechtskräftigen Teilbebauungsplan KG Hollabrunn, Raschala und Suttentbrunn (Datum Rechtskraft: 02.12.2020) sind für die gegenständlichen Grundstücke eine Bebauungsdichte von 40%, die offene Bauweise sowie eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 9 Metern festgelegt (40/o/9). Zur Znaimerstraße hin ist eine Baufluchtlinie ohne Anbaupflicht im Abstand von 5 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.

Änderung und Planungsziele

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wird im Bereich der gegenständlichen Grundstücke geändert. Es erfolgt eine Widmungsänderung von Bauland Sondergebiet-Gastronomie (BS-Gastronomie) in Bauland Betriebsgebiet-emissionsarme Betriebe (BB-emissionsarme Betriebe). Die Kenntlichmachung der Flächenwidmung im Teilbebauungsplan soll nunmehr entsprechend der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes angepasst werden.

Es erfolgt keine Änderung der rechtskräftigen Festlegungen des Teilbebauungsplans KG Hollabrunn, Raschala und Suttentbrunn.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Suttentbrunn gilt, abgeändert (Änderung 02/2022).

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beideter Ziviltechniker unter Zahl: 22-25-06/BBPL-HL/301-02/2022, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

ABSCHNITT 1: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WOHNBAULAND

§ 3

ABTEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

- (1) Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- (2) Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze darf bei offener Bauweise 500 m², bei gekuppelter Bauweise 400 m² und bei geschlossener Bauweise 250 m² nicht unterschreiten.

§ 4**BAUPLATZNUTZUNG****ANORDNUNG DER BAULICHKEIT**

Eine Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie gilt bei gekuppelter und geschlossener Bebauungsweise in jenen Bereichen, wo die einzelnen Grundgrenzen nicht im rechten Winkel auf die Straßenfluchtlinie situiert sind, auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude mehrheitlich an die Baufluchtlinie angebaut wird.

§ 5**GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE**

- (1) Garagen sind zumindest 5,0 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Dies gilt nicht für die Errichtung von Garagen in Bereichen, wo dies auf Grund der Steilheit des Geländes nicht möglich ist. Ab einer Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 8,50 m darf eine Kleingarage (Grundrissfläche bis 100 m²) im vorderen Bauwich errichtet werden.
- (2) Die Mindestanzahl der je Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze ist Anhang 1 zu entnehmen.

§ 6**BAULICHE AUSSENANLAGEN**

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf inklusive des Sockels 2,20 m nicht überschreiten. In geneigtem Gelände darf die Höhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen einschließlich des Sockels 2,50 m nicht überschreiten, gemessen vom anschließenden Straßenniveau.
- (2) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die in Bereichen errichtet werden, für die im Bebauungsplan eine geschlossene Bebauungsweise festgelegt ist, dürfen die in Abs. (1) festgelegte Maximalhöhe überschreiten.

§ 7**SCHAUSEITEN**

Werbeanlagen sind im Bauland Wohngebiet mit offener oder gekuppelter Bebauungsweise an Zäunen, Häusern und im Vorgarten verboten.

§ 8**AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN**

In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die Bebauungshöhe mit „I, II*“ festgelegt ist, darf die Bauklasse II nur bis zu einer Bebauungshöhe von 6,00 m ausgenützt werden.

§ 8a**AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN BEI HANGLAGE**

Sind im Bebauungsplan als höchstzulässige Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen, so gilt die niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäudehöhe. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese höchstzulässige Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden (siehe Anhang 2).

§ 9

BESONDERE MASSNAHMEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ

Auf dem Grundstück der Nummer .1553, KG Hollabrunn, ist im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen.

ABSCHNITT II: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 10

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang I

Stellplätze gemäß § 5 Abs (2) der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn

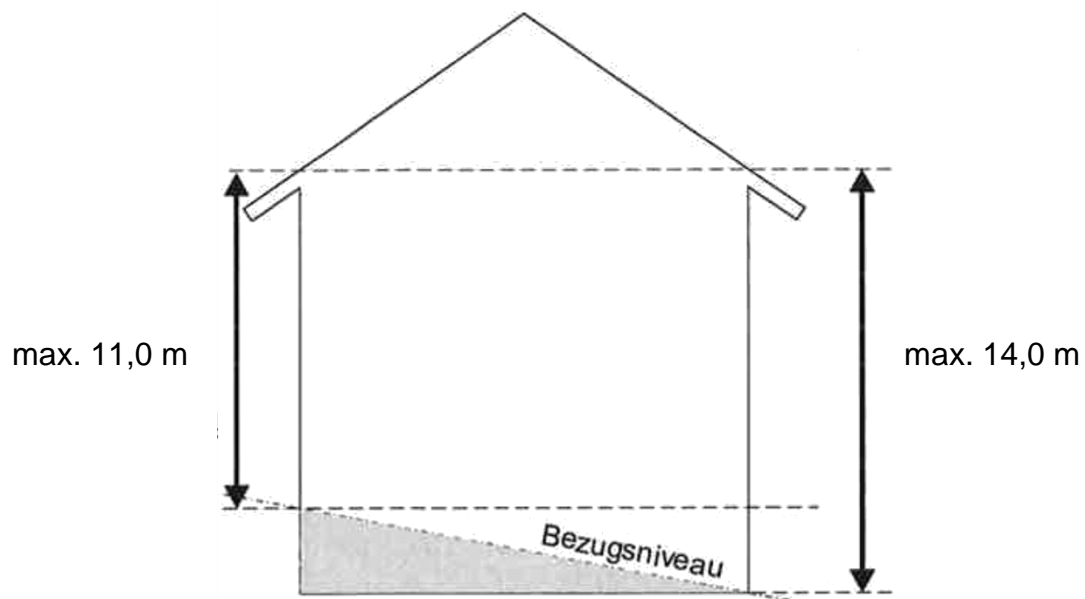
Wohneinheiten	Stellplätze
1	2
2	3
3	4
4	6
5	7
6	9
7	10
8	12
9	13
10	15
11	16

12	18
13	19
14	21
15	22
16	24
17	25
18	27
19	28
20	30
ab 21	jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, aufgerundet auf ganze Stellplätze

Anhang 2

Ausführung und Höhe der Baulichkeiten bei Hanglage gemäß § 8a der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn

Beispiel, wenn zwei arabische Zahlen als höchstzulässige Gebäudehöhe ausgewiesen sind:



Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds Abwasserbeseitigungsanlage BA 49

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA49, KG Breitenwaida, Siedlungserweiterung Hausrucken vor. Für die vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe

von € 5.500,00 wird eine Pauschalförderung im Ausmaß von € 688,00 in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022, WWF-40377049/2 für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA49, KG Breitenwaida, Siedlungserweiterung Hausrucken.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**5.) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds
Wasserversorgungsanlage BA 24**

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn, BA24, KG Breitenwaida, Siedlungserweiterung Hausrucken vor. Für die vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 1.700,00 wird eine Pauschalförderung im Ausmaß von € 213,00 in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022, WWF-40373024/2 für die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn, BA24, KG Breitenwaida, Siedlungserweiterung Hausrucken.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**6.) Sondernutzungsverträge Wasserversorgungsanlage KG Altenmarkt
Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn**

a)

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Zuge der Errichtung und Sanierung der Wasserleitungsanlage in der KG Altenmarkt (Ortsdurchfahrt) werden auch Querungen und Entlangführungen dieser Anlagen auf Straßengrund der Landesstraße B40 (zwischen km 0,940 und km 0,954) hergestellt. Aus diesem Grund

muss ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, NÖ. Straßenbauabteilung und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Gemeinderat Ing. Bauer gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b)

Weiters berichtet Stadtrat Ing. Niedermayer:

Im Zuge der Errichtung und Sanierung der Wasserleitungsanlage in der KG Altenmarkt (Ortsdurchfahrt) werden auch Querungen und Entlangführungen dieser Anlagen auf Straßengrund der Landstraße B40 (zwischen km 10,942 und km 11,450) hergestellt. Aus diesem Grund muss ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, NÖ. Straßenbauabteilung und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**7.) Sondernutzungsverträge Abwasserbeseitigungsanlage KG Altenmarkt
Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Zuge der Errichtung und Sanierung der Regenwasserkanäle in der KG Altenmarkt (Ortsdurchfahrt) werden auch Querungen und Entlangführungen dieser Anlagen auf Straßengrund der Landesstraße B40 (zwischen km 10,981 und km 11,469) hergestellt. Aus diesem Grund muss ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, NÖ. Straßenbauabteilung und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Fischer nimmt an der Sitzung teil.

8.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:**1.1 Baulandsicherungsvertrag Raschala**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt in der KG Raschala Flächenwidmungsplanänderungen von Bauland-Sondergebiet Tennishalle auf Bauland Wohngebiet durchzuführen und schließt daher den vorliegenden Vertrag über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland mit Frau Silvia Biber, Luschangasse 21, 2020 Hollabrunn, Grundstück 668/1, KG Raschala ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 3 SPÖ-, und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 3 GRÜNE-Stimmenthaltungen angenommen.**1.2 Baulandsicherungsvertrag Hollabrunn**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt in der KG Hollabrunn Flächenwidmungsplanänderungen von Grünland auf Bauland Wohngebiet durchzuführen und schließt daher den vorliegenden Vertrag über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland mit Frau Monika Hladik, Mitterhausergasse 9, 2020 Hollabrunn und Frau Birgit Reisinger, Hauptplatz 11, 2020 Hollabrunn, Grundstück 860/2, KG Hollabrunn ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 3 SPÖ-, und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 3 GRÜNE-Stimmenthaltungen angenommen.**1.3 Baulandsicherungsvertrag Hollabrunn**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt in der KG Hollabrunn Flächenwidmungsplanänderungen von Bauland-Betriebsgebiet „Gastronomische Einrichtung“ auf Bauland Sondergebiet „Sport und Freizeiteinrichtung“ durchzuführen und schließt daher den vorliegenden Vertrag über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland mit Herrn Schnötzingler Herrmann, Parkgasse 7-9, 2020 Hollabrunn, Grundstück 3623/1, KG Hollabrunn ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 3 SPÖ-, und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 3 GRÜNE-Stimmenthaltungen angenommen.

1.4. Dienstbarkeitsvertrag Wienerstraße 6 Fischer

Herr Michael Fischer und Frau Martina Fischer-Walchshofer, Wienerstraße 6 ersuchen um einen Dienstbarkeitsvertrag um Aufbringung einer Wärmeschutzfassade von 15 cm und einer Länge von 14 lfm auf der Liegenschaft Wienerstraße 6, KG Hollabrunn, hierzu ist es notwendig das gemeindeeigene Grundstücke .277, Wienerstraße 8, KG Hollabrunn zu überschreiten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Herrn Michael Fischer und Frau Martina Fischer-Walchshofer, Wienerstraße 6 einen Dienstbarkeitsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes .277, Wienerstraße 8, KG Hollabrunn für die Aufbringung einer Wärmedämmfassade.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.5. Sondernutzung Sonnleitenweg Siedlungsgenossenschaft Heim

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der Gemeinnützige Bau- Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Heim", Wien einen Sondernutzungsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 4366, Sonnleitenweg, KG Hollabrunn für die Zufahrt zum Grundstück 1898/8.

1.6. Sondernutzung Sonnleitenweg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel", Raabs an der Thaya einen Sondernutzungsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 4366, Sonnleitenweg, KG Hollabrunn für die Zufahrt zum Grundstück 1898/48.

Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger. Bürgermeister Ing. Babinsky und Stadtrat Ing. Schnötzingler geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Ing. Bauer und Vizebürgermeister Schneider.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen, 3 GRÜNE-, 3 SPÖ und 1 FPÖ-Stimmhaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.7. Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV)

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), sieht die Aufstellung eines Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ gemäß §20 Abs. 3c NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vor. Innerhalb der ausgewiesenen Zonen können zukünftig PV Freiflächenanlagen mit einer Größe von mehr als 2ha jedoch nicht mehr als 5ha errichtet werden. Mit einem entsprechenden ökologischen Konzept kann diese Fläche nochmals um 5ha vergrößert werden. Somit könnten Anlagen mit einer Fläche von max. 10ha errichtet werden. Voraussetzung zur Errichtung solcher Anlagen ist eine entsprechende Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Der Liegenschaftsausschuss hat die 4 in der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Bereiche begutachtet. Der Bereich HL01 weist gute Ackerböden auf und soll zukünftig weiterhin für die Landwirtschaft gesichert bleiben. Aus diesem Grunde soll die folgende Stellungnahme innerhalb der Begutachtungsfrist beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 eingebracht werden:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn befürwortet den Ausbau von Photovoltaikanlagen, will aber gleichzeitig gute Ackerböden mit hoher Bonität für die Landwirtschaft schützen und erhalten. Nach Prüfung der ausgewiesenen Bereiche und nach Rücksprache mit den entsprechenden Landwirten ersucht die Stadtgemeinde Hollabrunn den ausgewiesenen Bereich HL01 mit dem Bereich HL01_NEU bestehend aus den Grundstücken 5106 bis 5111 und 884 in der KG Hollabrunn (Ackerflächen mit schlechten Bodenqualitäten) zu tauschen.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgende

Zusatzanträge:

- a) Die Stadtgemeinde Hollabrunn prüft zeitnah den weiteren Ausbau der bisher errichteten PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten auf eine jeweils mögliche Maximalkapazität und setzt eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Anlagen um. Weiters werden bisher noch nicht mit PV-Anlagen ausgestattete Gemeindeobjekte hinsichtlich der Möglichkeiten für eine Errichtung von derartigen Anlagen zeitnah geprüft und gegebenenfalls entsprechende Erweiterungen umgesetzt.
- b) Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt eine Resolution an Land und Bund den Netzzugang und die entsprechende Netzkapazität für einen weiteren uneingeschränkten Photovoltaikausbau für die Haushalte und das Recht der Bevölkerung auf eine eigenen Photovoltaikanlage auch mit Inkraftsetzung des Entwurfs des NÖ SekROP PV sicherzustellen.
- c) Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt eine Resolution an Land und Bund die derzeit bestehende Vorgangsweise für den Netzanschluss von PV-Anlagen mit einer Maximalkapazität von 30 kVA bis 350 kVA (Anlagen auf Industriedächern, großen landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gewerbeflächen die nicht über den Hausanschluss an das Netz gebunden werden) hinsichtlich einer Förderung oder Kostenübernahme für den Netzanschluss zu adaptieren mit dem Ziel die Hemmnisse für die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Maximalkapazität von 30 kVA bis 350 kVA auf bestehenden Gebäuden bzw. bereits versiegelten Flächen zu forcieren.

Hiezu erfolgen Erläuterungen von Gemeinderat Mag. Ecker und eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck und er stellt folgenden

Gegenantrag

Verweis der eingebrachten Zusatzanträge in den E5-Beirat.

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Lichtenecker und Rausch. Nach Erläuterungen von Gemeinderat Mag. Ecker stellt Stadtrat Scharinger eine Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

- Wer ist grundbücherlicher Eigentümer der im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen?
- Wer ist grundbücherlicher Eigentümer der zum Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn angeführten Tauschflächen?
- Welche Ackerkulturen wurden in den letzten 5 Jahren auf den im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen angebaut?
- Welche Ackerkulturen wurden in den letzten 5 Jahren auf den zum Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn angeführten Tauschflächen angebaut?
- Welche Arbeiten sind seitens der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen erforderlich?
- Welche Arbeiten sind Gemeindegrund (z.B. für die elektronische Anbindung auf Güterwegen) für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen erforderlich?
- Welche Kosten (in EUR) entstehen der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen?
- Welche Einnahmen sind für die Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den im Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn ausgewiesenen Flächen zu erwarten?
- Wieviele Projekte wurden bereits für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß NÖ BP³ 15 (1) beantragt bzw. genehmigt?
- Wo befinden sich die gemäß NÖ BO § 15 (1) beantragen bzw. genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn?
- Welche Arbeiten sind seitens der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb der gemäß NÖ BO § 15 (1) beantragten bzw. genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn erforderlich?
- Welche arbeiten sind auf Gemeindegrund (z.B. für die elektronische Anbindung auf Güterwegen) für die Errichtung und den Betrieb der gemäß NÖ BO § 15 (1)

beantragten bzw. genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn erforderlich?

- Welche Kosten (in EUR) entstehen der Gemeinde für die Errichtung und Betrieb der gemäß NÖ BO § 15 (1) beantragten bzw. genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn?
- Welche Einnahmen sind für die Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb der gemäß NÖ GO § 15 (1) beantragten bzw. genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn zu erwarten?

Nach dem Schlusswort von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über die Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 3 GRÜNE-, 3 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Gegenantrag STR Ing. Keck zu den Zusatzanträgen STR Scharinger: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Nunmehr wird der Dringlichkeitsantrag behandelt.

8. a) Familien entlasten – Erhöhung der Schulstarthilfe in Zeiten der Rekordteuerung

Gemeinderat Sommer berichtet und stellt folgende

Anträge:

- 1.) Für das Schuljahr 2022/2023 wird die bestehende Schulstarthilfe um 50 € pro Kind erhöht.
- 2.) Die Schulstarthilfe in der bisherigen Form auf alle schulpflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn für das Schuljahr 2022/2023 ausgeweitet.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab. Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und Stadtrat Mag. Dechant.

Nach dem Schlusswort von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über die Anträge getrennt abstimmen.

Beschluss Antrag 1: in offener Abstimmung mit 3 GRÜNE-, 3SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP- und 4 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Antrag 2: in offener Abstimmung mit 3 GRÜNE-, 3SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP- und 4 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Ende öffentlicher Teil:
19 Uhr 45